

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Ergänzende Instruktionen

betreffend

die von solchen Personen, welche Gold- oder Silberabfälle zum Kaufen (oder Austauschen) anbieten, erfordernten Ausweise.

(Vom 15. Oktober 1907.)

Das eidgenössische Finanzdepartement,

in Ausführung des Artikels 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 17. Juni 1886 über den Handel mit Gold- und Silberabfällen;

in Ergänzung der Instruktionen vom 20. November 1886 *);

auf Antrag seines Bureaus für Gold- und Silberwaren,

b e s c h l i e s s t :

Art. 1. Rechtlich domizilierte Personen, welche befugt sind, Gold- und Silberabfälle zum Kaufen (oder Austauschen) anzubieten, und welche überdies mit einer Gold- und Silberscheideanstalt oder einer den Handel mit Edelmetallen betreibenden Bankfirma in häufigen Geschäftsbeziehungen stehen, erhalten vom Kontrollamt ihres Wohn-

*) Siehe Bundesblatt von 1886, Bd. III, S. 939.

sitzes unentgeltlich ein Souchenheft mit „Spezialvorweisungsscheinen“ (bulletins spéciaux de présentation).

Die im Besitze des auf Grund von Art. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1886 über den Handel mit Gold- und Silberabfällen verabfolgten Souchenregisters befindlichen Personen haben ebenfalls von den obgenannten Spezialvorweisungsscheinen Gebrauch zu machen, wenn sie den Verkauf (oder Tausch) von aus Abfällen herrührenden Barren an Personen vornehmen, welche den Handel mit Gold- und Silberabfällen betreiben.

Art. 2. Der Inhaber eines solchen Souchenheftes hat jeden Verkauf (oder Tausch) in dasselbe einzutragen. Der Vorweisungsschein ist sodann von der Souche abzutrennen und dem Abnehmer ohne weitere Formalität zu übermitteln. Der letztere hat diese Vorweisungsscheine innert einer 8 Tage nicht überschreitenden Frist dem Kontrollamt des Aufsehtskreises, in welchem er seinen Wohnsitz hat, zur Visierung zu unterbreiten.

Art. 3. Diejenigen Personen, welche den in Art. 1 vorgesehenen Bedingungen genügen und in einem vom Kontrollamt entfernten Orte wohnhaft sind, erhalten das vorgeschriebene Souchenheft mit Spezialvorweisungsscheinen ebenfalls unentgeltlich vom eidgenössischen Amt für Gold- und Silberwaren in Bern.

Art. 4. Die gegenwärtigen Instruktionen sind auf die Operationen des Einschmelzens und Probierens nicht anwendbar. Sie werden ins Bundesblatt aufgenommen und treten am 21. Oktober 1907 in Kraft.

Bern, den 15. Oktober 1907.

Eidg. Finanzdepartement:
Comtesse.

Kunststipendien.

Laut Bundesbeschluss vom 18. Juni und Ausführungsreglement vom 31. Oktober 1898 kann aus dem Kredit für Hebung und Förderung der schweizerischen Kunst alljährlich eine Summe für die Unterstützung von Studien verwendet werden, welche schweizerische Künstler in auswärtigen Kunststädten und Sammlungen zu machen wünschen.

Anspruch auf diese Unterstützungen haben nur solche Künstler, die schon durch hervorragende Leistungen bekannt geworden sind, oder deren bisherige Arbeiten darauf schliessen lassen, dass sie mit Erfolg Studien der angedeuteten Art betreiben werden.

Schweizerische Künstler, die eine derartige Unterstützung (Stipendium) zu erhalten wünschen, wollen sich bis **31. Dezember** nächsthin durch ein schriftliches Gesuch beim unterzeichneten Departement darum bewerben.

Das Gesuch soll eine kurze Beschreibung des bisherigen Bildungsganges des Bewerbers enthalten und von einem Heimatschein oder einem sonstigen amtlichen Schriftstück, dem die Herkunft und das Alter des Bewerbers zu entnehmen ist, begleitet sein. Auch hat der Bewerber einige seiner bisherigen Arbeiten, die ein Urteil über seine künstlerische Befähigung gestatten, beizulegen.

Das Reglement, enthaltend das Nähere über Verleihung und Betrag der Stipendien und die Pflichten des Stipendiaten, kann bei der Kanzlei des unterzeichneten Departements bezogen werden.

Bern, 14. Oktober 1907.

(3.).

Eidg. Departement des Innern.

Handelsstatistik.

Die Verordnung betreffend die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande vom 17. November 1905 enthält u. a. folgende Vorschrift:

Art. 2. Die Deklarationen haben folgende Angaben zu enthalten:

Lit. f. Wert: bei der Ausfuhr für alle Waren; bei der Einfuhr für diejenigen Waren, deren Wertdeklaration für die Statistik speziell vorgeschrieben ist.

Es hat sich nun die Notwendigkeit herausgestellt, diese Vorschrift ausser auf die im Gebrauchstarif vom 1. Januar 1906 bezeichneten Positionen, auf sämtliche Maschinen und mechanische Geräte auszudehnen, welche in Kategorie XII, Nummern 879 bis 904, des Gebrauchstarifs vom 1. Januar 1906 aufgeführt sind.

Die Zollämter sind angewiesen, vom 1. Januar 1908 an nur solche Einfuhrdeklarationen der genannten Kategorie XII entgegenzunehmen, welche neben den laut Gebrauchstarif vorgeschriebenen Angaben (Erzeugungsland, Bezeichnung der Ware, Nettogewicht und Stückzahl, Bruttogewicht, Gebrauchstarifnummer, statistische Nummer) auch die Wertangabe franko Schweizer-grenze, unverzollt enthalten.

Die Bahnverwaltungen, Speditionshäuser und sonstige Deklaranten sind in ihrem eigenen Interesse ersucht, dieser Vorschrift pünktlich nachzukommen, damit die Abfertigung an der Grenze keinen Aufschub erleidet.

Bern, den 4. Oktober 1907.

(3...)

Schweiz. Oberzolldirektion.

Versicherungen der eidg. Beamten und Angestellten.

Mit Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesrates vom 17. November 1882, wonach unter Umständen auch Beamte und Bedienstete der eidgenössischen Verwaltungszweige, welche bei einer **andern** Lebensversicherung als beim Schweizerischen Lebensversicherungsverein versichert sind, bis zum Betrage von höchstens 5000 Franken Versicherungssumme an der dem genannten Vereine zur Prämienreduktion jährlich bewilligten Bundessubvention Anteil haben sollen, und unter Hinweisung auf unsere bezügliche Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883 (Bundesbl. Nr. 51 vom 20. Oktober 1883, Seite 602/603) werden die betreffenden Beamten und Angestellten hiermit aufgefordert, zur Geltendmachung ihrer Ansprüche für das Jahr 1907 die betreffenden Prämienquittungen für das ganze laufende Jahr mit Begleitschreiben bis längstens den **15. November**

nächsthin an das Zentralkomitee des obgenannten Vereins (zurzeit in Basel) einzusenden. Spätere Einsendungen könnten für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Um zeitraubende Reklamationen zu verhüten, ist es dringend nötig, sämtliche Prämienquittungen für die in Frage kommenden Versicherungen, die auf das Jahr 1907 Bezug haben, vorzulegen, worauf noch speziell aufmerksam gemacht wird.

Versicherungen, die von eidgenössischen Beamten und Angestellten mit andern Gesellschaften abgeschlossen worden sind, sei es infolge allfälliger Abweisung durch den Versicherungsverein selbst, sei es überhaupt vor erfolgtem Eintritt in den eidgenössischen Dienst — also auch seit 1. Januar 1876 — sollen hierbei ebenfalls Berücksichtigung finden, worauf hier ebenfalls noch besonders aufmerksam gemacht wird mit dem Beifügen, dass für neue bezügliche Anmeldungen ausser den Prämienquittungen auch die Policen eingesandt werden müssen. Das Datum des Eintritts in den eidgenössischen Dienst im Begleitschreiben anzugeben.

Das nämliche gilt auch wieder von solchen eidgenössischen Beamten und Angestellten, welche Mitglieder des Versicherungsvereins, jedoch nicht bis zum Maximalbetrage von 5000 Franken, daneben aber noch bei einer andern Lebensversicherungsgesellschaft beteiligt sind. Immerhin kann es sich in diesem Falle nur um die Differenz der Prämie bis zum Höchstbetrage von 5000 Franken Totalversicherung handeln, da der Versicherungsverein statutengemäss auf eigenes Risiko keine höhern Versicherungen als bis 5000 Franken aufnimmt.

Im Begleitschreiben muss die Adresse (Name und Vorname), sowie die derzeitige amtliche Stellung genau angegeben werden.

Das Zentralkomitee des Schweizerischen Lebensversicherungsvereins wird, wie bisher, bei Rücksendung der Belege der Auszahlung der Prämienanteile an der Bundessubvention besorgen und auf Anfrage hin direkt jede wünschbare Auskunft erteilen.

Bern, den 17. Oktober 1907.

(3.)..

Schweiz. Departement des Innern.

Warenbeschädigungen anlässlich der Verzollung.

(Reproduziert.)

Infolge häufiger Reklamationen wegen Warenbeschädigungen bei Anlaß der Verzollung wird auf die Bestimmungen von Art. 23 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und Art. 41, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zu genanntem Gesetz aufmerksam gemacht, wonach das Ab- und Wiederaufladen der zur zollamtlichen Revision zu stellenden Frachtgüter und Gepäckstücke, das Öffnen, das Aus- und Wiedereinpacken, sowie das Abwiegen, das Hin- und Hertransportieren zu und von den Revisionslokalen Sache des Warenführers, d. h. der Güterexpedition oder des mit der Vermittlung beauftragten Speditors und nicht der Organe der Zollverwaltung ist.

Einzig bei den Postsendungen geschieht das Aus- und Wiedereinpacken durch das betreffende Zollpersonal.

Reklamationen wegen Warenbeschädigung sind daher, abgesehen von Postsendungen, nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Speditorsvermittlung zu richten, welche im Namen des Empfängers die Zollformalitäten zu erfüllen hatte.

Bern, den 28. Januar 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Druckschriften zu Händen der Bundesversammlung.

Für Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung an das **Drucksachenbureau der Bundeskanzlei** adressiert werden, ist eine Auflage von *mindestens 300 Exemplaren* (für Pläne und Karten mindestens 350 Exemplare) erforderlich (wo der deutsche und französische Text vorhanden, *300 deutsche und 150 französische*). Bei direkter Versendung unter Privatadresse und ohne Vermittlung unseres Drucksachenbureaus ist an letzteres für den Bedarf des Archivs und für Nachforderungen stets ein kleiner Vorrat einzusenden.

Bern, im Februar 1904.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Verschollenerklärung.

Heinrich Bütler, geb. den 29. Mai 1841, ehelicher Sohn des Jakob Bütler und der Verena geb. Bütler von Hünenberg, welcher in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts nach Amerika auswanderte, und von dessen Leben seit mehr als 30 Jahren keine Kunde mehr eingegangen ist, und allfällige hierorts unbekannte Descendenten desselben werden hiermit aufgefordert, sich spätestens bis und mit 30. September 1908 beim titl. Bürgerrate Hünenberg anzumelden, ansonst nach Ablauf dieser Frist zur Todeserklärung geschritten und infolgedessen über dessen allfällige Verlassenschaft zu gunsten der hierorts bekannten Erben würde verfügt werden.

Zug, den 11. Oktober 1907.

(3.).

Auftrags des Kantonsgerichtes:

Die Gerichtskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.10.1907
Date	
Data	
Seite	385-391
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 618

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.